

3.12.2

Satzung der Stadt Viersen über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau der Feuerwehr Viersen vom 14.12.2022

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 1, 3, 26 sowie § 52 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886/SGV. NRW. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Auf der Grundlage der Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) unterhält die Stadt Viersen eine Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Feuerwehr hat die sich aus § 1 Abs. 1 BHKG ergebenden Pflichtaufgaben zu erfüllen.

§ 2 Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau (§ 26 BHKG) wird durchgeführt, um im Hinblick auf die Belange des Brandschutzes zu überprüfen, ob Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können.
- (2) Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen (§ 26 Abs. 1 S. 2 BHKG).
- (3) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährdungsgrad der Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren (besondere Objekte 3 Jahre) durchzuführen. Bei Objekten, bei denen in Folge eines Einsatzes erhebliche sicherheitstechnische Mängel festgestellt wurden, ist eine Brandverhütungsschau zum nächstmöglichen Zeitpunkt, im Falle von Nutzungsunterbrechungen spätestens bei Wiederinbetriebnahme des Objektes, durchzuführen.
- (4) Die Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die der Brandverhütungsschau unterliegen, sind in der Aufstellung der Objekte für die Durchführung der Brandverhütungsschau enthalten. Diese Aufstellung (Anlage 2) ist Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Viersen unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 3 Gebührenanspruch bei Brandverhütungsschauen

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

1. zur Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 2 der Satzung) einschließlich deren Vor- und Nachbereitung; dies gilt auch in Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
2. in Folge erforderlicher Nachbesichtigung (Nachschau).

(2) Die Durchführung der Brandverhütungsschau kann von der Entrichtung eines angemessenen Vorschusses in Höhe von 75 % auf die voraussichtliche Gebühr oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

(3) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren für die Durchführung Brandverhütungsschau werden nach der Dauer der Amtshandlung (inkl. Vor- und Nachbereitung sowie Fahrzeiten) und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Angefangene Viertelstunden werden als Viertelstunden gerechnet.

(2) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührentarif (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung.

(2) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

§ 7 Auslagenersatz

(1) Zu den Gebühren gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Die durch eine Beauftragung entstandenen Kosten werden in der tatsächlich angefallenen Höhe mit der Gebühr erhoben. Gleiches gilt für sonstige in Anspruch genommene Fremdleistungen.

(2) Auslagen, die im Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr besteht.

§ 8 Umsatzsteuer

Sofern die Gebühr für die Durchführung einer Brandverhütungsschau der Feuerwehr künftig einer Umsatzsteuerpflicht unterliegt, so erhöht sich diese um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

§ 9 Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Gebührensatzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Gebührenpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Viersen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Viersen über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau vom 18.12.2019, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 22.12.2021, einschließlich der Anlagen zu dieser Satzung, außer Kraft.

§ 11 Übergangsregelung

Für Berechnung und Geltendmachung von Gebühren für Leistungen, die vor dem 01.01.2023 erfolgten, findet die Satzung der Stadt Viersen über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau vom 18.12.2019, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 22.12.2021, Anwendung.

Gebührentarif

zur Satzung der Stadt Viersen über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der
Brandverhütungsschau der Feuerwehr Viersen

Personalkosten	je angefangene Viertelstunde
je eingesetzter Feuerwehrkraft	13,83 €

Aufstellung der Objekte für die Brandverhütungsschau

zur Satzung der Stadt Viersen über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau der Feuerwehr Viersen

Kenn- ziffer	Objekte	Fristen nach Gefährdungsgrad gemäß AGBF Bund / BHKG NRW
1	Pflege- und Betreuungsobjekte	
1.1	Krankenhäuser	3
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen	3
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb	3
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.3	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)	3
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	3
1.4	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern	3
2	Übernachtungsbetriebe	
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO	3
2.2	Obdachlosenunterkünfte	3
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)	6
2.4	Campingplätze nach CWVO	6
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO	3
3	Versamlungsobjekte - Versamlungsstätten nach SBauVO	
3.1.1- 3.1.2	(unbesetzt)	
3.1.3	Versamlungsstätten mit Versamlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versamlungsstätten mit mehreren Versamlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben	3
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen	3
3.1.5	Versamlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst	3
3.2	(unbesetzt)	
3.3	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher	3
4	Unterrichtsobjekte	
4.1	Schulen nach SchulBauRL	3
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)	3
5	Hochhausobjekte	
5.1	Hochhäuser nach SBauVO	6
6	Verkaufsobjekte	
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO	3
6.2	(unbesetzt)	
6.3	Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche	3

7	Verwaltungsobjekte	
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3000 qm Geschossfläche	6
8	Ausstellungsobjekte	
8.1	Museen	6
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten	6
9	Garagen	
9.1	Großgaragen nach SBauVO	6
9.2	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu andern genutzten Gebäuden	6
10	Gewerbeobjekte	
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion	6
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm	6
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm	6
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
10.1.5 – 10.1.6	(unbesetzt)	
10.2	Gewerbeobjekte zur Lagerung	6
10.2.1	(unbesetzt)	
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche	6
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600 qm Lagerfläche	6
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche	6
10.2.5	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche	6
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche	6
10.2.7	Hochregallager	6
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500	6
10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500	6
10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B * und III B nach FwDV 500	6
10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C * und III C nach FwDV 500	6
10.4	Kraftwerke und Umspannwerke	6
11	Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)	
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	6
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 m ³ in Verbindung zu Wohngebäuden	6
11.3	Kirchen und Gebetsstätten	6
11.4	unterirdische Verkehrsanlagen	6
11.5	(unbesetzt)	
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe	6
11.7	Bahnhöfe mit Verkehrsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche	6

11.8	(unbesetzt)	
11.9	Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs.5 Bauordnung NW – Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)	6
11.10	Objekte mit Brandmeldeanlagen, die auf die Kreisleitstelle aufgeschaltet sind	6
11.11	Objekte mit einer oder mehreren automatischen Löschanlagen (z.B. Sprinkleranlagen, CO2-Löschanlagen etc.)	6
11.12	Gewerbeparks	6
11.12.1	Gewerbepark in Gebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 qm	6
11.12.2	wie 11.12.1, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm	6
11.13	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse*	3/6*
11.14	Sonstige kritische Infrastruktur*	3/6*

* Einstufung durch die Brandschutzdienststelle

Objekte, die in dieser Auflistung nicht ausdrücklich aufgeführt sind, aber dennoch der Brandverhütungsschulpflicht unterliegen, werden nach pflichtgemäßem Ermessen vergleichbaren Objekten zugeordnet.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 13.12.2022 beschlossene Satzung der Stadt Viersen über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau der Feuerwehr Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 14.12.2022

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

Veröffentlicht im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 38 vom 22.12.2022